

**Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der
Stadt Riedenburg
(Obdachlosenunterkunftssatzung – OS) vom 07.07.2016:**

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I

Zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

(1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Riedenburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(2) Obdachlosigkeit liegt vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von der Stadt Riedenburg einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch durch eigene Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung finden können.

§ 2

Zuweisung / begünstigter Personenkreis

(1) Die Obdachlosenunterkünfte werden vom Ordnungsamt der Stadt Riedenburg zugewiesen.

(2) Eine vorübergehende Wohngelegenheit wird in der Regel nur Personen zur Verfügung gestellt, die

- a) obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder
- b) nach ihrem Einkommen-, Vermögens- und Familienverhältnissen oder aus sonstigen besonderen Gründen nicht in der Lage sind, sich zur Behebung einer akuten Wohnungsnotlage sofort aus eigenen Kräften eine passende Wohnmöglichkeit zu beschaffen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.

(2) Die Unterkünfte dienen nur zur vorübergehenden Unterbringung. Sie sind also Notunterkünfte.

(3) Für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Riedenburg.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Der Benutzer kann die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Stadt Riedenburg jederzeit beenden. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Eingewiesenen.

(3) Im Übrigen wird das Benutzungsverhältnis beendet

a) durch den Ablauf der im Einweisungsbescheid bestimmten Frist. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit Räumung der Wohnung.

b) durch schriftliche Verfügung der Stadt Riedenburg.

§ 5

Benutzung

(1) Der Benutzer hat sich in der öffentlichen Einrichtung stets so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt der Einrichtung pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Stand herauszugeben, in dem sie übernommen wurden. Hier ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(4) Es dürfen keine Veränderungen an der Unterkunft bzw. den überlassenen Räumen vorgenommen werden.

(5) Die vom Benutzer vorgenommenen Veränderungen kann die Stadt Riedenburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Der Benutzer ist verpflichtet der Stadt Riedenburg unverzüglich Schäden an und in der Unterkunft mitzuteilen. Ebenso Vorkommnisse, durch die das geordnete Zusammenleben beeinträchtigt werden kann.

(7) Die Gemeinschaftsräume der Unterkunft stehen allen eingewiesenen Personen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

(8) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere wenn der Benutzer

a) ohne ausreichende Begründung den Bezug einer anderen ihm angebotenen, zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt oder

b) sich nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht oder

c) trotz Mahnung die Nutzungsentschädigung nicht bezahlt oder

d) den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Unterkunft überplanmäßig abnützt, beschädigt oder nicht sauber hält oder

e) die Unterkunft länger als einen Monat nicht in Anspruch nimmt oder

f) nicht mehr obdachlos ist oder

g) Tiere in den Unterkünften hält oder

h) bauliche Veränderungen an der Unterkunft vornimmt oder

i) die Gemeinde der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen.

§ 6

Zutritt von Beauftragten der Stadtverwaltung

(1) Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu gestatten.

(2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt Riedenburg betreten werden.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung zu sorgen.

(2) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

Der Benutzer hat bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben und auf Verlangen den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Ordnungsamt wahrheitsgemäße Auskünfte über Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 10

Haftung und Haftungsausschluss

Die Benutzer haften in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Die Haftung der Stadt Riedenburg, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besuchern selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Riedenburg keine Haftung. Eine Haftung der Stadt Riedenburg für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszwangs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4 Abs. 3).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 07.07.2016

Lösch

Erster Bürgermeister